



Publikationsbasierte Promotion in kumulativer Form

Richtlinie des Fachbereiches Mathematik an der Universität Stuttgart

Grundlage für die Richtlinie ist die Promotionsordnung der Universität Stuttgart in der Fassung vom 01. März 2019 und der Beschluss des Fakultätsrats in der Sitzung am 19.06.2019.

I. Inhalte der publikationsbasierten Dissertationsschrift

Die folgenden Bestandteile sind **zwingend Teil** einer publikationsbasierten Dissertation in kumulativer Form:

1. Ein ausführlicher Einleitungs- und Methodenteil (ca. 20-30 Seiten).
In diesem Teil wird die Arbeit in den Zusammenhang des Forschungsstandes eingeordnet. Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit werden im methodischen Kontext zusammenhängend und in für das breitere mathematische Fachpublikum geeigneter Form dargestellt.
2. Ein Verzeichnis, der in das Promotionsverfahren eingebrachten Publikationen der/des Kandidat*in und der im Einleitungs- und Methodenteil verwendeten weiteren Referenzen. Es sind mindestens zwei und maximal fünf Publikationen einzubringen.
3. Zu jeder eingebrachten Publikation mit mehr als einer/m Autor*in einer Stellungnahme der/des Doktorand*in zu seinem individuellen über den bestehenden Forschungsstand hinausgehenden Leistungsbeitrag. Weiterhin ist der genaue Status der Publikation darzustellen (Manuskript, eingereichtes Manuskript bei welchem Publikationsorgan, eventueller Revisionsstatus, akzeptiert oder bereits veröffentlicht bei welchem Publikationsorgan). Siehe II.
4. Alle, im genannten Verzeichnis aufgeführten, von der/dem Kandidat*in eingebrachten Publikationen.

Eine Publikation im Sinne dieser Richtlinie ist eine Arbeit, die inhaltlich und formal den Ansprüchen zur Einreichung in einschlägigen wissenschaftlichen Journalen mit Peer Review genügt.

Der erste Teil in Punkt 4 kann zum Beispiel wie folgt umgesetzt werden: *„Ich war an den wesentlichen Phasen der Ideenfindung und an der Ausarbeitung von allen Teilen der Arbeit maßgeblich beteiligt“*, und ggf. mit der Einschränkung *„außer an ...“*, oder einer äquivalenten Formulierung.

Die Dissertation ist nach § 13 PromO zu veröffentlichen. Wurden Teile der Dissertation vorab veröffentlicht, ist die/der Doktorand*in nach § 13 Abs. 2 PromO bei der Veröffentlichung dieser Teile in der Dissertation für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die/der Doktorand*in muss sich daher bei Abschluss eines Vertrages mit einem Verlag entsprechende Berechtigungen einräumen lassen oder spätestens vor der Veröffentlichung dieser Teile in der Dissertation eine Zustimmung des Verlages einholen.

II. Akzeptierte Publikation und Stellungnahmen

Für mindestens eine der eingebrachten Publikationen („akzeptierte Publikation“) ist es erforderlich, dass die/der Doktorand*in bestätigt, dass



1. sie in einem englischsprachigen, international verbreiteten Publikationsorgan mit peer review zur Veröffentlichung akzeptiert oder bereits erschienen ist,
2. die/der Doktorand*in Hauptbeitrag zu den neuen inhaltlichen Erkenntnissen der Publikation geleistet hat, und
3. die/der Doktorand*in federführend ist, d.h. den Hauptbeitrag zur Abfassung (= Umsetzung der inhaltlichen Erkenntnisse der Publikation) geleistet hat.

Die/der Doktorand*in fügt eine entsprechende Stellungnahme der Arbeit bei.
Bei Alleinautorenschaft entfallen die Stellungnahmen zu 2. und 3.

Bei Abgabe der Arbeit ist weiterhin eine Stellungnahme der/des Betreuer*in vorzulegen, mit der der kumulativen Form zugestimmt und bestätigt wird, dass die akzeptierte Publikation in einem anerkannten Publikationsorgan mit wesentlicher Ausrichtung auf Mathematik angenommen wurde.

III. Begutachtung

Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist zusätzlich zu den Regularien der Prüfungsordnung zu beachten, dass mindestens ein/e Gutachter*in an keiner der eingebrachten Publikationen als Autor beteiligt war.

Alle Gutachter*innen müssen die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit der vorliegenden publikationsbasierten Dissertation mit einer klassischen Dissertation gemäß Abs.1 der Promotionsordnung der Universität Stuttgart bestätigen.